



Bekanntmachung
 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Ortszentrum"
 hier: Zulassung von Garagen mit geneigten Böden
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 11. Juli 1981 folgenden Beschluss gefasst:
 Für den Bebauungsplan Nr. 29 "Ortszentrum" wird eine vereinfachte Änderung nach § 13 des Bauordnungs-Gesetzes (BauO) des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen. Diese Änderung betrifft den gesamten Bebauungsplan und ist auf dem beigefügten Plan dargestellt.
 Der Bebauungsplan ist dem Rat der Gemeinde am 11. Juli 1981 vorgelegt worden.

BAUGESTALTUNG (§ 173 BauO NW)

DACHNEIGUNG - DACHFORM
 EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG, SATTELDACH (SD) 25 - 35°
 ZWEIFLÜGELIGE BEBAUUNG, SATTELDACH (SD) 25 - 32°

DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN (GAUBEN O.Ä.) SIND NUR AN DEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS 1/2 DER DACHLÄNGE ZULÄSSIG

DREMPELHÖHE

MAX. DREMPELHÖHE AN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 0,50 m
 MAX. DREMPELHÖHE AN ZWEIFLÜGELIGEN GEBÄUDEN 0,30 m
 DIE DREMPELHÖHE WIRD GEMESSEN VON O.K. FUSSBODEN BIS O.K. FUSSPFLATTE

TRAUFENHÖHE

DIE TRUFENHÖHE DARF MAX. 1,00 m BETRAGEN, GEMESSEN VOM SCHNITTWINKEL DACH - MAUERWERK (AUßENFLÄCHEN) UND O.K. GELÄNDE

SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE DARF - BEZOGEN AUF O.K. DER ANGRENZENDEN ERSCHLIEßUNGSSTRASSE - BEI ALLEN GEBÄUDEN MAX. 0,60 m BETRAGEN

EINFRIEDIGUNGEN

STRASSESEITIG VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND EINFRIEDIGUNGEN AUS HOLZ, DRÄHTGEGLECHT ODER KUNSTSTOFF MIT DICHTER BEPFLANZUNG ZULÄSSIG. DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNG DARF 0,80 m ÜBER ÜBER STRASSE BZW. BÜRGERSTIEG NICHT ÜBERSCHREITEN. MASSIVE SOCKEL SIND BIS 0,30 m HOHE ZULÄSSIG.

GARAGEN

EINZEL- UND SAMMELGARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.Nr. 1979 S. 594) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.Nr. 1970 S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 1979 (GV.Nr. 1979 S. 122) beschließt der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock folgende Satzung:

§ 1
 Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 29 "Ortszentrum" wird hinsichtlich der Baugestaltung gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen u.ä. folgende Festsetzungen getroffen:

- Dachneigung**
- eingeschossige Bebauung, Satteldach (SD) 25 - 35°
- zweiflügelige Bebauung, Satteldach (SD) 25 - 32°

Diese Festsetzungen werden hiermit außer Kraft gesetzt. Für das gesamte Bebauungsgebiet Nr. 29 "Ortszentrum" werden folgende Festsetzungen getroffen:

- eingeschossige Bebauung, Satteldach (SD) 25 - 30°
- zweiflügelige Bebauung, Satteldach (SD) 25 - 35°

§ 2
 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 2, 2a, sowie 8-12 des Bundesbaugesetzes - BauBzG - vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL I S. 2221)
 § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV.Nr. S. 96) UND DES 2. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER BAUORDNUNG VOM 15. JULI 1976 (GV.Nr. S. 2651) IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauBzG
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZ. 1974 (GV.Nr. 1975 S. 91)
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUUNTERSVERORDNUNG - BauUNV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBL I S. 1757)

KARTENGRUNDLAGE NEUKARTIERUNG M 1:1000 DURCH DAS KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT DES KREISES GÜTERSLOH	ES WIRD BEZEUGNET, DASS DIE DARSTELLUNG DES BEGRIFFLICHEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES: RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 11. DEZ. 1979 KREIS GÜTERSLOH - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE LS GEZ STROTHMANN KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 19. 12. 1980 DER GEMEINDEDEKRETOR - PLANUNGSAMT - IM AUFTRAGE LS GEZ DOHMANN ING. GRAD	SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 8. 5. 1980 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE GEZ HUMANN BÜRGERMEISTER GEZ OTTO RATSMITGLIED
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN. BEGRIFFLICH IST DIE BEGRÜNDUNG UND DAS EIGENTUMER-VERZEICHNIS	RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 11. DEZ. 1979 KREIS GÜTERSLOH - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE LS GEZ STROTHMANN KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 19. 12. 1980 DER GEMEINDEDEKRETOR - PLANUNGSAMT - IM AUFTRAGE LS GEZ DOHMANN ING. GRAD	SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 8. 5. 1980 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE GEZ HUMANN BÜRGERMEISTER GEZ OTTO RATSMITGLIED	
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG (GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 - BGBL I S. 2221 - IN DER ZEIT VOM 28. MÄRZ 1981 BIS 25. JUNI 1981 AUSGELEGEN	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12. DEZEMBER 1976 - GV.Nr. 1976 S. 94 - SIK NW 2023 - VOM RAT DER GEMEINDE AM 20. JULI 1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFUGUNG VOM 22. SEPT. 1981 - GENEHMIGT WORDEN	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGGUNG AM 7. 10. 1981 ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 7. 10. 1981 ÖFFENTLICH AUS	
SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 30. 6. 1981	SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 23. 7. 1981 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE LS GEZ SCHLICKUM GEMEINDEDEKRETOR GEZ HUMANN BÜRGERMEISTER GEZ OTTO RATSMITGLIED	DETMOLD, DEN 23. 9. 1981 22. 35. 21. 11 - 209 / 54 22 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE LS GEZ GUNDEL	SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 12. 10. 81 LS GEZ SCHLICKUM GEMEINDEDEKRETOR	

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauO)

ART DER BAULICHEN FESTSETZUNGEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 WR IM REINEN WOHNGEBIET
 WA IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLESGESCHÖSSE	GRUNDFLÄCHEN - ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN - ZAHL
2	2	GRZ
I	0,4	0,5
II	0,4	0,8

II ZAHL DER VOLLESGESCHÖSSE, HOCHSTGRENZE

BAUWEISE

O OFFENE BAUWEISE
 EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

HAUPTFRISTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENSANLAGEN
 UMFÖRMERSTATION

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (LAUF FORSTUNGSFLÄCHEN, ANPFLANZUNG MIT NIEDRIGEM GEHÖLZ)
 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLATZ
 GARAGEN (G), VORGESCHLAGENER STANDORT AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARAGEN ZULÄSSIG

GRENZEN UND LINIEN

GRNZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG UND BAUWEISE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORHANDENE BEBAUUNG
 SICHTDREIECK
 WA: JEDE FLURSTÜCKSGRENZUNG AB 0,75 m TIEFE STRASSENKANTEN FREIHALTEN
 LUKENLOSE EINFRIEDIGUNG

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK

**BEBAUUNGSPLAN NR 29
 - OSTPREUSSENWEG -**

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 8

. AUSFERTIGUNG

ARBEITSKARTE